Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 NÖ WTBV Einrichtungsspezifische Anforderungen

NÖ WTBV - NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Alle teilstationären und stationären Einrichtungen sind barrierefrei zu errichten und haben jeweils den besonderen Erfordernissen des Betriebes einer Sozialhilfeeinrichtung für Menschen mit wesentlichen körperlichen, geistigen, psychischen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinne zu entsprechen.

(2) Verkehrswege (Gänge, öffentlich zugängliche Bereiche) sowie Ein- und Ausgänge in teilstationären und stationären Einrichtungen müssen barrierefrei und so beschaffen sein, dass sie leicht und gefahrlos begangen und befahren werden können.

In Kraft seit 01.05.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at